

**Antrag  
des Landes Baden-Württemberg**

---

**Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)**

Punkt 3 der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 4 - Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In Nummer 2 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) In Absatz 2 werden die Worte „(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit“ durch die Worte „(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls im Sinne von § 31“ ersetzt.“

Begründung:

Die Gewährung von Ruhegehalt aus der Dienstaltersstufe, die der Beamte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können, auch in den Fällen der Dienstbeschädigung ist zu weitgehend und würde zu Abgrenzungsproblemen führen. Eine Dienstbeschädigung liegt schon dann vor, wenn der Beamte die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung nicht erlitten hätte, wenn er nicht Beamter geworden wäre, wobei eine mittelbare Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit genügt.

**Ausgeliefert am 18. JULI 1996**